Autor: MMag. Dr. Christopher Schrank

Update Bilanzdelikte

Wird gegen Bilanzdelikte verstoßen, müssen Wirtschaftsprüfer neben einer gerichtlichen Strafe mit einer persönlichen und unbeschränkten Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern und geschädigten Anlegern rechnen. In einem aktuellen Erkenntnis stellt der OGH aber klar, dass bloß fahrlässige Handlungen nicht zu einer Strafe führen.

Ziel der Bilanzdelikte ist es, sicherzustellen, dass über Unternehmen richtig informiert wird. Sie schützen damit das Vertrauen von Anlegern, Gläubigern und Aktionären auf die Richtigkeit und Vollständigkeit von wesentlichen Informationen einer Gesellschaft. Während sich § 163a StGB primär an die Organe richtet, regelt § 163b StGB die Strafbarkeit von Wirtschaftsprüfern.

Tatbestand der Bilanzdelikte

Nach § 163b StGB machen sich Wirtschaftsprüfer strafbar, wenn sie

- wesentliche Informationen über die Gesellschaft in einem Prüfungsbericht oder einem Vortrag bzw einer Auskunft im Rahmen einer Gesellschaftsversammlung falsch oder unvollständig darstellen;
- verschweigen, dass der geprüfte Abschluss, Vertrag oder Bericht wesentliche Informationen falsch oder unvollständig darstellt;
- einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilen,
- bei der Abschlussprüfung ihre Berichtspflichten aufgrund einer drohenden Insolvenz oder Liquidation verletzen.

Die drei erstgenannten Tatbestandsvarianten erfordern zusätzlich, dass die Handlung unvertretbar war und geeignet ist, einen erheblichen Schaden für die Gesellschaft, Gesellschafter, Gläubiger oder Anleger herbeizuführen. Unvertretbarkeit bedeutet dabei, dass eine unrichtige oder unvollständige Darstellung nicht mehr im Rahmen des vernünftigerweise Argumentierbaren liegt. Mit anderen Worten: Alle Darstellungen, die (noch) bilanziell vertretbar sind, können per se gar nicht strafbar sein. Die Beurteilung, ob Vertretbarkeit vorliegt, erfolgt idR durch einen Sachverständigen.

Vorsatzerfordernis

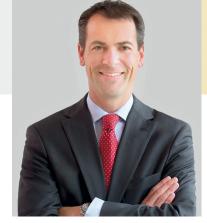
Eine Bestrafung ist allerdings nur dann möglich, wenn der Täter zumindest mit "Eventualvorsatz" handelt. Er muss es somit ernstlich für möglich halten und es auch billigend in Kauf nehmen, dass der Tatbestand verwirklicht wird. So handelt etwa ein Prüfer strafbar, wenn er es "ernsthaft für möglich hält und sich damit abfindet", dass der von ihm erteilte Bestätigungsvermerk unvertretbar ist und somit bei einer lege artis-Prüfung nicht erteilt werden dürfte, er ihn aber trotzdem erteilt. Dabei ist es wichtig, dass sich dieser Vorsatz - wie oft übersehen wird – auf sämtliche Tatbestandselemente beziehen muss

Ebenso darf der erforderliche Vorsatz nicht mit dem Vorwurf der Fahrlässigkeit verwechselt werden. Bei der Fahrlässigkeit handelt der Täter zwar sorglos, er hält aber die Erfüllung des Tatbestands eben gerade noch nicht für möglich. Es reicht daher nicht aus, dem Prüfer etwa vorzuwerfen, dass er im Zuge der Abschlussprüfung keine eigenen bzw keine ausreichenden Prüfungshandlungen angestellt hat und deshalb von der Unrichtigkeit seines Bestätigungsvermerks hätte wissen müssen. Eine solche Behauptung zielt auf den Vorwurf der fahrlässig unrichtigen Prüfung ab, der zwar zivilrechtlich bedeutsam sein kann, aber strafrechtlich irrelevant ist. Auch der OGH hat in einer ganz aktuellen Entscheidung klargestellt, dass eine fahrlässig unrichtige Prüfung nicht strafbar ist (OGH 10 Ob 100/18f).

Konsequenzen der Strafbarkeit

Im Fall einer Verurteilung drohen neben berufsrechtlichen Konsequenzen (möglicher Widerruf der Berufsberechtigung) Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren. Handelt es sich um eine börsennotierte Gesellschaft, erhöht sich der Strafrahmen sogar auf bis zu drei Jahre. Darüber hinaus hat der OGH in der genannten Entscheidung nun aber auch klargestellt, dass Bilanzdelikte sog "Schutzgesetze" sind. Der Täter ist daher nicht nur vom Strafrichter zu bestrafen, er hat auch allen Per-

Service | Strafrecht



Christopher Schrank
Partner der Brandl & Talos Rechtsanwälte
GmbH und auf Gesellschafts- und
Wirtschaftsstrafrecht sowie Corporate
Compliance spezialisiert

sonen den durch sein strafbares Handeln verursachten Schaden zu ersetzen. Diese Haftung ist persönlich, unmittelbar und betraglich unbegrenzt. Hinzu kommt, dass Schadenersatzansprüche, die auf der Verletzung einer vorsätzlich begangenen Straftat beruhen, oft vom Versicherungsschutz ausgenommen

sind und in diesen Fällen die Versicherung leistungsfrei ist. Es empfiehlt sich daher, gelegentlich die Versicherungsbedingungen durchzusehen und allenfalls anpassen zu lassen.

> Kontaktadresse: schrank@btp.at

Digitale Sicherheit für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Schätzinger (Pérg.)

Digitale Sicherheit für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Der Praxisteitfaden zur Informationssicherheit: vom Datenschutz bis zur Qualitätssicherung

Aufgrund des rasanten technischen Wandels, aufgrund der zunehmenden Cyberbedrohungen und der sich laufend verschärfenden gesetzlichen Anforderungen (vom Datenschutzgesetz, DSGVO bis zur Geldwäscheprävention) wird es aber gleichzeitig immer schwieriger, das erforderliche Schutzniveau zu erreichen.

In diesem Buch erfahren Sie, was Sie am aktuellen Stand der Technik derzeit mindestens unternehmen müssen, um einen ausreichenden Daten- und Informationsschutz zu betreiben und wie Sie Ihre Kanzlei durch ein bewusst gesteuertes Informationssicherheitsmanagement zu einer führenden Kanzlei entwickeln.

Der Herausgeber:

Mag. Harald Schützinger

1. Auflage Wien 2018 | 280 Seiten Preis € 50,-Best.-Nr. 80097001 ISBN 978-3-7007-7458-7





JETZT BESTELLEN!

iwp Journal 3 | 2019 41

E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-0 Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at